

HYPO
OBERÖSTERREICH

TIME

Postentgelt bar bezahlt

Das Kundenmagazin der HYPO Oberösterreich



Foto: ÖÖ Touristik (Febby)

Dezember
Nr. 4/2005

Seite 4

Seite 6 | 7

Seite 22 | 23

Weihnachten - Zeit inne zu halten

„Armut in Österreich“
HYPO Sozialtag 2005

„Ein großer Erfolg“
HYPO Aktientag

„Licht auch am Tag“
ÖAMTC informiert

Dokumentationspflichten für Ärzte

Ärzte sind verpflichtet, über jede Behandlung oder Beratung eines Patienten Aufzeichnungen zu führen. Diese Dokumentation stellt unter anderem einen wichtigen Beweis für eine ordnungsgemäße Behandlung dar.

Die Dokumentationspflicht von Ärzten ergibt sich aus öffentlich rechtlichen Bestimmungen wie z.B. § 51 ÄrzteG oder § 10 KAKuG. Weiters ist es herrschende Judikatur, dass die Dokumentationspflicht des Arztes eine Nebenverpflichtung aus dem Behandlungsvertrag darstellt.

Neben Therapiesicherung für den Patienten hat die Dokumentationspflicht vor allem eine wichtige Beweisfunktion.

Werden Ärzte mit dem Vorwurf konfrontiert, vor einer Behandlung den Patienten nicht ausreichend aufgeklärt zu haben oder eine Behandlung nicht lege artis durchgeführt zu haben, spielen die Aufzeichnungen eine entscheidende Rolle für den Ausgang eines möglichen Haftungsprozesses. Bei der Verletzung von Dokumentationspflichten wird

nämlich vermutet, dass eine nicht dokumentierte Maßnahme auch nicht durchgeführt wurde. Es findet daher eine Beweiserleichterung zu Gunsten des Patienten statt. Die Aufzeichnung hat jeweils am Ende eines jeden Behandlungsschrittes zu erfolgen und kann in händischer oder elektronischer Form erfolgen. Bei gemeinsamer Dokumentation sind die Eintragungen mit Paraphe oder Unterschrift, Datum und Uhrzeit zu versehen. Auch nachträgliche Korrekturen müssen paraphiert werden; Löschungen sind jedenfalls nicht zulässig. Auch der Patient selbst hat keinen Anspruch auf Löschung bestimmter Aufzeichnungen in der Dokumentation.

Der Patient und dessen gesetzlicher Vertreter oder eine Vertrauensperson des Pa-

tienten haben jedoch ein jederzeitiges Einsichtsrecht in die Dokumentation und dürfen auch Kopien anfertigen.

Die Aufzeichnungen sind im Regelfall mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

Gastbeitrag



*Rechtsanwalt
Dr. Bernhard
Steindl
Hasch &
Partner
Anwaltsge-
sellschaft mbH*



Hypo TIME jetzt abonnieren!

Kostenlos und völlig unverbindlich! Einfach ein E-Mail mit Ihrem Namen und Ihrer Adresse an: peter.furtmueller@hypo-ooe.at senden.